

96. Ist die Aktiv- und Passivlegitimation in einem Rechtsstreite über Berge- oder Hilfslohn nach dem Zeitpunkte der Erhebung der im § 39 der Strandungsordnung vorgesehenen Klage zu beurteilen? Werden die Ladungseigentümer im Verfahren vor dem Strandamte rechtswirksam durch den Schiffer vertreten, und genügt die Zustellung des Bescheides an diesen, um gegen erstere die Ausschlussfrist des § 39 der Strandungsordnung in Lauf zu setzen?

I. Civilsenat. Urt. v. 3. Februar 1904 i. S. B. & R. u. Gen. (R.)
w. C. J. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 403/03.

I. Landgericht Auriich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 27. November 1899 strandete das auf der Reise von Altona nach Wilhelmshaven befindliche Schiff „Margarethe“, Schiffer H., an der Mellumplate, zwischen Weser- und Jade-mündung. Die Beklagten leisteten in der Seenot Bergungs- oder Hilfsdienste, übernahmen einen Teil der Ladung in ihre Rähne und wirkten dabei mit, das Schiff am 30. November abzubringen und nach Wilhelmshaven zu schleppen. Von der Ladung waren für die Klägerin 1 200 Sack Weizenmehl, für die Klägerin 2 100 Sack Weizenmehl, für die Klägerin 3

350 Sack Weizenmehl und 100 Sack Roggenmehl, für die Klägerin 4 18 Faß Kupfer bestimmt. Sämtliche Waren waren versichert.

Die Beklagten meldeten am 1. Dezember 1899 Anspruch auf Bergelohn beim Strandamte in Wilhelmshaven an, worüber am 2. Dezember vor dieser Behörde verhandelt wurde. An der Verhandlung nahmen außer den Beklagten teil: 1. der Schiffer H., 2. J. G., als „Vertreter“ des Schiffers und der Kaskoversicherung, 3. B. D., als „Vertreter“ des Vereins Bremer Seeversicherungsgesellschaften, 4. H. St., als Inspektor dieses Vereins. Durch Bescheid des hierfür gemäß § 40 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 für zuständig erklärten Strandamtes vom 21. Dezember 1899 wurde den Beklagten ein Bergelohn in Höhe von 10500 *M* zugesprochen. Dieser Bescheid wurde dem Schiffer H. und dem J. G. am 24. Dezember 1899, dem B. D. am 27. Dezember 1899 zugestellt. Auf besondere Verfügung der Aufsichtsbehörde wurde er nochmals den Klägerinnen, und zwar den Klägerinnen zu 1 bis 3 am 23. April und der Klägerin zu 4 am 3. Mai 1900, zugestellt. Die Klägerinnen erhoben nun in Gemäßheit der Strandungsordnung § 39 Klage gegen den strandamtlichen Bescheid vom 21. Dezember 1899, und zwar die Klägerinnen 1 bis 3 am 23. April, die Klägerin 4 am 15. Mai 1900, indem sie beantragten, die den Beklagten zustehende Vergütung, die nur als Hilfslohn in Betracht komme, niedriger als 10500 *M* festzusetzen. Das Landgericht wies die Klägerinnen ab, da sie in dem strandamtlichen Verfahren nicht als Beteiligte zugezogen wären und deswegen die gegenwärtige Klage nicht erheben könnten, eventuell aber durch H. und G. vertreten gewesen seien und daher die an diese Personen bewirkte Zustellung gegen sich gelten lassen mußten. Ihre Berufung wurde verworfen. Das Berufungsgericht mißbilligte die Entscheidungsgründe des ersten Richters. Es hielt aber für erforderlich, daß die Klägerinnen bei Erhebung ihrer Klage sich noch im Besitze der bergungs- oder hilfslohnpflichtigen Waren befanden. Ihre Behauptung, sie seien auf Grund der in ihrem Besitze befindlichen Konnossemente die berechtigten Empfänger von zusammen 750 Sack Mehl und 18 Tonnen Kupfer gewesen, möge dahin gestellt bleiben; jedenfalls sei bewiesen, daß sie die angeblich für sie bestimmte Ladung nicht empfangen hätten, sondern daß sie den beteiligten Versicherungsgesellschaften ausgehändigt sei; nachdem diese den Berge- oder Hilfslohn sichergestellt hätten. Es

liege kein zwingender Grund vor, anzunehmen, daß die Versicherungsgesellschaften hierbei in Vollmacht der Klägerinnen oder unter deren nachträglicher Genehmigung für diese gehandelt hätten. Sowie wenig daher die Beklagten zur Zeit der Erhebung der gegenwärtigen Klage ihre Ansprüche gegen die Klägerinnen hätten verfolgen können (Artt. 753 Abs. 2. 697 Abs. 2 S. O. B.), sowie wenig seien die Klägerinnen berechtigt, die nach § 39 der Strandungsordnung gegebene Klage zu erheben.

Die klägerische Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Die Begründung des Berufungsurteils ist unhaltbar. Ihr liegt zunächst die irrige Anschauung zugrunde, als ob die in § 39 der Strandungsordnung gegebene „Klage“ überhaupt und insbesondere auch dann, wenn sie von den Berge- und Hilfslohnschuldnern erhoben wird, eine gewöhnliche Klage im Sinne der Zivilprozessordnung wäre, so daß sich Aktiv- und Passivlegitimation dabei nach dem Zeitpunkte ihrer Erhebung zu bestimmen hätten. Dies ist nicht der Fall; auch handelt es sich bei dieser „Klage“ nicht um die nach Artt. 735 Abs. 2. 697 Abs. 2 S. O. B. gegebene Pfandklage, sondern um eine Art von Rechtsmittel, das in der Form der Klagerhebung einzulegen ist, und welches in der Wirkung dem Einspruche der Zivilprozessordnung entspricht. „Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozessparteien seine Kraft“ (Strandungsordnung § 39 Abs. 2), ebenso wie nach § 342 C. P. O. durch den zulässigen Einspruch der Prozeß in die Lage zurück versetzt wird, in welcher er sich vor Eintritt der Verjährung befand. Das nach § 36 der Strandungsordnung vor dem Strandamte eröffnete Verfahren über den Berge- oder Hilfslohn wird alsdann vor dem Gerichte fortgesetzt. Die §§ 36 flg. der Strandungsordnung enthalten eine Ausführung des Art. 756 Abs. 2 S. O. B., wonach bestimmt werden kann, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hilfslohnes von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden sei. Für diesen Fall besteht die „Bestandmachung des Pfandrechts“ im Sinne des Art. 753 Abs. 2 in der im § 36 der Strandungsordnung vorgesehenen „Anmeldung der Ansprüche“ beim Strandamte. Diese Anmeldung steht somit der Klagerhebung gleich, und der Zeitpunkt derselben entscheidet über die Frage der Passivlegitimation und folgerweise der Berechtigung zur Erhebung

der in der Strandungsordnung § 39 vorgesehenen Klage auf Seiten des in Anspruch Genommenen. Passiv legitimiert ist, wenn, wie hier, die Güter bei Anmeldung der Ansprüche noch nicht ausgeliefert waren, der Ladungsinteressent, d. h. der zum Empfange Berechtigte. Der Berufungsrichter unterstellt nun aber, daß die Klägerinnen zur Zeit der Anmeldung der streitigen Ansprüche durch Konnossemente zum Empfange der Güter aus dem Schiffe legitimiert waren. Waren sie aber einmal Prozeßpartei geworden, so blieben sie es, unbeschadet einer etwaigen Rechtsnachfolge, gemäß § 265 Abs. 2 C.P.D. auch für die ganze Dauer des Rechtsstreits und waren insbesondere berechtigt, gegen den Bescheid des Strandamts mit der in der Strandungsordnung § 39 gegebenen Klage die Berufung auf den Rechtsweg einzulegen. Nur dann könnte ihnen allenfalls die Legitimation zu dieser Klage abgesprochen werden, wenn sie etwa auf ihr Recht an den Gütern verzichtet, solche derelinquiert hätten. Davon kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. . . . Der Berufungsrichter nimmt auch ohne zureichenden Grund an, daß die Versicherungsgesellschaften im vorliegenden Falle in anderer Eigenschaft, wie als Vertreter oder Rechtsnachfolger der versicherten Ladungsempfänger, aufgetreten seien. In anderer Eigenschaft konnten sie berechtigterweise gar nicht handeln, und ihre darauf gerichtete Absicht wird nicht im mindesten dadurch ausgeschlossen, daß sie zugleich ihre eigenen Interessen dabei verfolgten. . . .

Trotz dieser rechtsirrigen Begründung mußte die Entscheidung selbst gemäß § 568 C.P.D. aufrecht erhalten werden.

Denn es ist ferner rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter annimmt, die vier Klägerinnen seien vor dem Strandamte nicht rechtsgültig durch den Schiffer H. vertreten gewesen, weil das Schiff bereits den Bestimmungshafen erreicht hatte. Zunächst faßt der Vorderrichter den Begriff der Reise in Art. 504 H.G.B. zu eng auf. In bezug auf die Güter beginnt die Reise, sobald sie in die Gewalt des Schiffers gelangen, und endigt erst mit ihrer Ablieferung durch denselben. Solange er die Ware nicht ausgeliefert hat, ist er somit gesetzlicher Vertreter der Ladungsinteressenten auch noch im Bestimmungshafen, soweit diese Vollmacht nicht durch die Natur der Sache oder besondere Umstände eine Beschränkung erfährt. Die Ausführungen in der Entsch. des R.D.G.'s Bd. 4 S. 442. 443, welche den die gesetzliche Vertretung

des Reeders durch den Schiffer im Heimathshafen ausschließenden Art. 495 hier analog anwenden wollen, sind nicht zutreffend, da die Ladungsinteressenten keineswegs regelmäßig im Bestimmungshafen anwesend sind und häufig Dritten, die Rechte auf die Ladung geltend machen wollen, nicht bekannt sind.

Vgl. Ehrenberg, Beschränkte Haftung S. 37. 38. 52. 53. 62. 63; Boyens, Seerecht, Art. 504 Note 2; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 100 flg.

Für den vorliegenden Fall ist indessen der vorstehende Grundsatz und die gesetzliche Vertretung der Ladungsinteressenten durch den Schiffer außer Zweifel gestellt durch Artt. 753 Abs. 2 und 697 Abs. 2 F.G.B. Danach hatten die Beklagten am 1. Dezember 1899 ihre Pfandklage in Ansehung der damals noch nicht ausgelieferten Ladung gegen den Schiffer zu richten. Die Erhebung der Pfandklage aber hatte nach den §§ 38 flg. der Strandungsordnung durch Anmeldung beim Strandamte zu erfolgen. In der Begründung zu § 38 des Entwurfs der Strandungsordnung (Stenographische Protokolle des Reichstags 1874 Bd. 3 S. 21) heißt es: „Die nächsten Entscheidungsnormen bilden das Handelsgesetzbuch Artt. 742 bis 755 und die Strandungsordnung.“ Anzuwenden ist also unter anderem auch Art. 753 Abs. 2 und der dort in Bezug genommene Art. 697 Abs. 2 F.G.B., und daher war der Schiffer in dem Verfahren vor dem Strandamte der gesetzliche Vertreter der Ladungsinteressenten, solange diese nicht selbst in das Verfahren eintreten. Eine etwaige Verpflichtung des Schiffers, sie zu benachrichtigen und zu dem Verfahren heranzuziehen, betraf nur das Verhältnis zwischen ihm und den Vertretenen, ohne die Beklagten oder das Strandamt zu berühren.

Vgl. Ehrenberg, a. a. O. S. 62. 63. 112. 113.

Da keine der Klägerinnen sich an dem Verfahren vor dem Strandamte beteiligt hatte, konnte der Bescheid hinsichtlich ihrer auch nur dem Schiffer als ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden, und die an diesen am 24. Dezember 1899 erfolgte Zustellung müssen die Klägerinnen gegen sich gelten lassen. Es begründet keinen Unterschied, daß das der Klägerin zu 4 gehörige Kupfer schon vor Erlass des Bescheides ausgehändigt worden war, da die zur Zeit der Anmeldung der Ansprüche nach Art. 697 Abs. 2 F.G.B. begründete

Vollmacht des Schiffers so lange fortbestand, als nicht die genannte Klägerin selbst in das Verfahren eintrat.

Hiernach lief die Frist zur Erhebung der Klage aus der Strandungsordnung § 39 für sämtliche Klägerinnen mit dem 7. Januar 1900 ab, und der Bescheid des Strandamts vom 21. Dezember 1899 wurde damit auch ihnen gegenüber rechtskräftig. Die nachträglich auf Anordnung der Aufsichtsbehörde wiederholte Aufstellung des Bescheides vermag an diesem Ergebnisse nichts zu ändern.“ . . .